

auf alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht. Die Bewahrung dieser persönlichen Interessen durch die Personen, denen sie anvertraut sind, liegt auch im gesellschaftlichen Interesse und entspricht den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Informationen über wesentliche betriebliche oder dienstliche Gegebenheiten, die vom hilfe- oder ratsuchenden Bürger dem Verpflichteten im Zusammenhang mit seiner ärztlichen oder juristischen Tätigkeit anvertraut werden, unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Die geheimzuhaltenden Tatsachen können den rat- oder hilfeschuchenden Bürger selbst, aber auch andere Personen (Ehefrau, Verlobte usw.) betreffen. Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung muß aber in jedem Fall bei demjenigen vorliegen, der einem Arzt, Rechtsanwalt usw. Tatsachen aus der persönlichen Sphäre anvertraut.

Der Geheimnisschutz kommt unmittelbar dem Anvertrauenden zugute und durch ihn auch dritten Personen, wenn er es ausdrücklich bekundet oder dieses aus seinem Gesamtverhalten zu entnehmen ist. Dem Berufsgeheimnis unterliegen nicht solche Tatsachen aus der Intimsphäre der Ehegatten oder Intimpartner, die dem Verpflichteten in der Absicht oder Erwartung anvertraut werden, daß sie in bestimmter Weise — z. B. im familienrechtlichen Verfahren — offenbart werden. Ob ein persönliches Interesse des Anvertrauenden an der Geheimhaltung vorliegt, ist am konkreten Fall nach der Art der Tatsache, den möglichen Auswirkungen ihres Bekanntwerdens für den Betroffenen, seinen persönlichen Lebensumständen und Beziehungen, seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung und Tätigkeit usw. zu beurteilen. Vor allem ist der ausdrücklich bekundete Wille des Anvertrauenden zu beachten.

Im Zweifel ist davon auszugehen, daß ein Interesse an der Geheimhaltung besteht und die Tatsache ohne Befreiung

von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht offenbart werden darf. Geheimzuhalten sind sowohl die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. anvertrauten als auch die ihnen durch ihre berufliche Tätigkeit auf andere Weise bekannt gewordenen Tatsachen (z. B. durch die Erste Hilfe gegenüber einem Schwerverletzten, die Einsichtnahme in persönliche Briefe usw.). Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung ist jedoch dann zu verneinen, wenn die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. übertragene Tätigkeit die Offenbarung anvertrauter oder bekannt gewordener Tatsachen sachlich erfordert (Mitteilung der Krankengeschichte an einen hinzugezogenen Spezialarzt, Verwendung der Tatsachen im Plädoyer des Rechtsanwalts). Die Schweigepflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die außerhalb der Berufsausübung zur Kenntnis gelangten Tatsachen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

4. Die Verpflichteten dürfen geheimzuhaltende Tatsachen nur offenbaren,
- wenn sie durch die Berechtigten (Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertreter) von der Schweigepflicht befreit sind,
  - wenn Anzeige- oder Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zur **Entbindung von der Schweigepflicht** berechtigt sind:

- der Patient oder Klient selbst,
- die Person, auf die sich die zu offenbarende Tatsache bezieht (z. B. Intimpartner des Patienten oder Klienten),
- der gesetzliche Vertreter des Patienten oder Klienten, wenn es sich bei diesem um eine minderjährige oder entmündigte Person handelt und er dadurch nicht geschädigt wird,
- die nächsten Angehörigen des Patienten oder Klienten nach seinem Tode, insbesondere der Ehegatte